

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 7. August 2023

419

GRG Nr.	20	EA 211	515
---------	----	--------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 7. Juni 2023 „Schräge Töne in der
Musikschullandschaft,,**

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Musikschulen gehören nicht zum Kernauftrag der staatlichen Bildung und sind daher nicht Teil der Volksschule im Sinne des Gesetzes über die Volksschule (VG; RB 411.11). Gleichwohl leisten die Institute einen wichtigen Beitrag zu einer ganzheitlichen Bildung von Thurgauer Schülerinnen und Schülern. Anerkannten Musikschulen werden daher 50 % des anrechenbaren Betriebsaufwands durch den Kanton vergütet (§ 29 VG). Ein direktes gesetzliches Aufsichtsverhältnis besteht nicht, da die Musikschulen nicht Teil der Zentralverwaltung und keine kantonale öffentlich-rechtliche Anstalten sind.

Verschiedene Schulen und Trägerschaften sind im Kanton Thurgau als Musikschulen anerkannt. Umstrukturierungen und Auflösungen von Institutionen sind dabei grundsätzlich möglich und für sich genommen nicht problematisch. Der Regierungsrat bedauert indes die um die Musikschule Thurtal Seerücken entstandene Unruhe.

Frage 1

Gemäss § 1 der Musikschulverordnung (MSV; RB 411.661) werden als Trägerschaft Schulgemeinden, andere öffentlich-rechtliche Körperschaften oder gemeinnützige Vereine und Stiftungen anerkannt. Daher ist auch die Stiftung grundsätzlich als zielführende und zulässige Organisationsform zu erachten.

Fragen 2 und 3

Für die Besoldung der Lehrpersonen in den Musikschulen gibt es keine gesetzlichen Vorgaben oder Empfehlungen des Kantons. Die Musikschulen orientieren sich auf frei-

williger Basis und auf Empfehlung des Verbands Musikschulen Thurgau an den Lohntabellen des Kantons (Lohnklassen des Staatspersonals oder Lohnbänder der Lehrpersonen). Der Kanton hat keine direkte Einsicht in die Lohnbuchhaltung oder Anstellungsbedingungen der Musikschulen. Eine Beurteilung der Löhne an der Musikschule Weinfelden oder allfälliger Regelungen zu Konventionalstrafen ist entsprechend nicht möglich. Anzumerken ist, dass Konkurrenzverbote arbeitsrechtlich grundsätzlich zulässig sind, sofern sie nicht einem Berufsverbot gleichkommen (Drittwirkung der Wirtschaftsfreiheit gemäss Art. 27 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Verbot der übermässigen vertraglichen Bindung, v.a. bei lange dauernden Konkurrenzverboten).

Frage 4

Der Regierungsrat hat keine gesicherten Informationen zu den erwähnten Aussagen. Die MSV wird gegenwärtig revidiert. Im Rahmen der Konsultation zu einem ersten Entwurf zur Revision der MSV im Juni 2021 wurden entsprechende Bedenken geäussert. Diesen Bedenken wird mit Blick auf den weiteren Revisionsprozess angemessen Rechnung getragen.

Fragen 5 und 6

Die Einflussnahme des Kantons auf subventionierte Einrichtungen ist darauf begrenzt, die Einhaltung der Subventionsvoraussetzungen sicherzustellen. Insbesondere dürfen keine staatlichen Mittel zweckentfremdet werden, was mit entsprechender Berichterstattung und einer geeigneten Organisation gewährleistet werden kann. Für Musikschulen sehen die Rechtsgrundlagen eine Überprüfung der Qualifikation der Lehrpersonen, des Aufbaus des Unterrichts und des Fächerangebots vor. Aufgrund des fehlenden Aufsichtsverhältnisses besteht kein Weisungsrecht des Kantons bezüglich Strukturen und Arbeitsweise der Musikschulen. Bei allfälligen Statutenverletzungen, die dem Regierungsrat nicht näher bekannt sind, als in den Medien berichtet wurde, wären grundsätzlich keine Sanktionen durch den Subventionsgeber möglich. Im Rahmen der erwähnten Revision der MSV werden indes erweiterte Vorgaben zu Führung und Organisation der Musikschulen geprüft. Statutenverletzungen in Vereinen können privatrechtlich geltend gemacht werden.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber